

GR_GERICHTE PKG 2007 8 vom 1. Dezember 1995

GR Gerichte, 1995-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2007_8

FR: GR_GERICHTE PKG 2007 8 du 1 décembre 1995

IT: GR_GERICHTE PKG 2007 8 del 1 dicembre 1995

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 8

43 d. Aus einer aktenkundigen Befragung durch das Betreibungsamt Md. vom 2. November 2006 geht hervor, dass die Schuldnerin das Pferd «VJ.» benutzt. Das hat die Schuldnerin am 29. November 2006 gegenüber dem Konkursamt bestätigt. In der Antwort zur hiesigen Beschwerde hat sie dazu ausgeführt, dieses Pferd habe sie vom früheren Eigentümer H. an die neue Eigentümerin S. vermittelt. S. sei seit 5 Jahren ihre Sponsorin im Pferdesport. Da sie mit «VJ.» seit Jahren sehr gute Erfolge an Springkonkurrenzen erziele, sei das Pferd in ihrem Beritt verblieben. S. komme für den Unterhalt des Pferdes auf und es bestehe eine übliche Vereinbarung betreffend Start- und Preisgelder sowie Transportkosten zu den Turnieren. Damit ist hinlänglich erstellt, dass die Schuldnerin über das Tier tatsächlich verfügen kann. Das genügt. Das Konkursamt hat vernehmlassend ausgeführt, es habe in der Zwischenzeit weitere Abklärungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Pferd «VJ.» vorgenommen. Wie vorstehend dargelegt, ist dies nicht seine Aufgabe und das Resultat dieser Abklärungen im Zusammenhang mit dem Konkursinventar nicht von Interesse. e. Anhand der Akten, der im Lichte der übrigen Indizien prüfenswerten Behauptungen der Beschwerdeführerin und nicht zuletzt aufgrund der eigenen Beschwerdeantwort der Schuldnerin ergeben sich sodann genügend konkrete Anhaltspunkte, dass sich weitere Vermögenswerte, namentlich weitere Pferde sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Pferdesport stehende Vermögenswerte im Gewahrsam der Schuldnerin befinden. So hat sie in der Beschwerdeantwort eingeräumt, dass sie während ihrer Arbeitslosigkeit mit der Vermittlung und dem Reiten von Pferden Geld verdient habe. Derzeit sei es noch eine Nebentätigkeit, doch sei die Familie im Begriff, eine entsprechende Existenz aufzubauen. Aus der betriebsamtlichen Befragung vom 2. November 2006 geht schliesslich hervor, dass sich entsprechende Gegenstände in ihrem Gewahrsam befinden (Pferdeanhänger, Sättel, Zaumzeug etc.). Damit ist hinreichende Veranlassung gegeben, auch dieser Sache nachzugehen. Das Konkursamt wird angewiesen, dies unter den für eine Inventaraufnahme wesentlichen Aspekten (schuldnerscher Besitz, tatsächlicher Gewahrsam) abzuklären und allenfalls das Konkursinventar auch diesbezüglich einschlägig zu ergänzen. SKA 07 4
Entscheid vom 7. März 2007

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.